

B E S C H L U S S

**aus der 31. Sitzung des Rates der Gemeinde Kreuzau
vom 09.12.2003**

TOP Betreff

**2.6. Anpassung der Friedhofs- und Gebührensatzung der Gemeinde Kreuzau
Vorlage: 109/2003**

Beschluss:

„Die 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Kreuzau für das Friedhofs- und Bestattungswesen wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.“

3. Satzung vom

zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Kreuzau für das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 18.12.2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der zur Zeit gültigen Fassung, und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S. 718), hat der Rat der Gemeinde Kreuzau am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

- | | |
|---|----------|
| 3. Für die Benutzung der Friedhofskapelle | 200,00 € |
|---|----------|

§ 5 Ziffer 5 wird wie folgt geändert:

- | | |
|---|------------|
| 5. Nutzungsentgelt für die Bereitstellung eines/einer | |
| d) Anonymen Urnengrabes | 800,00 € |
| e) Aschenverstreung | 800,00 € |
| f) Rasenerdbestattung | 1.160,00 € |

§ 2

Diese 3. Änderungssatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung der Gemeinde Kreuzau für das Friedhofs- und Bestattungswesen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird daraufhin hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kreuzau, den

Der Bürgermeister

Beratungsergebnis: Einstimmig, bei 0 Enthaltungen